

Leistungsvereinbarung

zwischen

dem Kanton Uri, vertreten durch die Bildungs- und Kulturdirektion als Auftraggeber

und

**der Musikschule Uri, vertreten durch den Vorstand des Vereins
Musikschule Uri als Auftragnehmerin**

Vorbemerkung

Der Landrat beschloss im Rahmen der Umsetzung der NFA am 24. September 2007 eine Änderung von Artikel 3 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5 der Verordnung über den freiwilligen Musikunterricht an der Volksschule (VMV; RB 10.1462). Neu haben sich die Gemeinden nicht mehr an den Kosten des freiwilligen Musikunterrichts zu beteiligen. Dies macht eine Anpassung der bestehenden Vereinbarung notwendig. Die vorliegende Fassung der Vereinbarung berücksichtigt die Änderungen, welche der Landrat beschlossen hat. Sie ersetzt die Vereinbarung vom 4. Juli 2006.

1 Zweck

Die Leistungsvereinbarung bezweckt einen genügenden, qualitativ guten freiwilligen Musikunterricht für Schülerinnen und Schüler der Volksschule sicherzustellen.

2 Gesetzliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für den Abschluss der Leistungsvereinbarung sind:

- Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz) Artikel 46 (RB 10.1111)
- Verordnung über den freiwilligen Musikunterricht an der Volksschule (VMV) vom 26. September 2005 (RB 10.1462)
- Besoldungsansätze für die Musiklehrkräfte gemäss Regierungsratsbeschluss vom 31. August 1992

3 Leistungsauftrag

3.1 Allgemeiner Auftrag

Den Kindern und Jugendlichen im Kanton Uri, die im Volksschulalter stehen, ist ein Musikschulunterricht anzubieten, der folgende Bedingungen erfüllt:

- a) Der Unterricht umfasst ein breit gefächertes Angebot an verschiedenen Instrumenten sowie Angebote für das Vermitteln von musikalischen Grundkenntnissen.
- b) Der Unterricht ist von guter Qualität und deckt den Bedarf im Kanton Uri ab.

- c) Der Unterricht steht allen Schülerinnen und Schülern der Volksschule offen.
- d) Der Unterricht wird, soweit das sinnvoll und wirtschaftlich tragbar ist, dezentral angeboten.

3.2 Rahmenbedingungen

Die Musikschule Uri hat folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a) Sie weist eine zweckmässige und kostengünstige Organisation und Administration auf.
Die Administration hat innerhalb des Kantons Uri zu erfolgen.
- b) Sie gewährleistet die Aufsicht (Controlling) des Kantons.

3.3 Unterricht und Unterrichtszeiten

Im Musikunterricht sollen musikalische Anlagen und Fähigkeiten entfaltet und gefördert und damit eine positive Beziehung zur Musik geschaffen und vertieft werden. Die Schülerinnen und Schüler sollen zum engagierten Musizieren befähigt werden mit dem Ziel, ihnen eine aktive Teilnahme am Musikleben zu ermöglichen und sie auf eine allfällige musikalische Weiterbildung vorzubereiten.

Der Unterricht muss

- a) die qualitativen Anforderungen für einen fachgerechten und erfolgreichen Musikunterricht gewährleisten;
- b) einer möglichst chancengleichen Ausbildung in allen Urner Gemeinden optimal Rechnung tragen, wobei die vorhandenen personellen und finanziellen Mittel vernünftig und sparsam einzusetzen sind.

Der Unterricht erfolgt in der Regel als Gruppenunterricht für das Vermitteln von musikalischen Grundkenntnissen und in der Regel als Einzelunterricht für das Erlernen eines Instrumentes.

Fallen beim Einzel- oder Gruppenunterricht Lektionen wegen Verhinderung der Lehrperson aus, so sind diese wenn möglich innerhalb des Semesters nachzuholen. Eine anteilmässige Rückvergütung des Schulgeldes hat dann zu erfolgen, wenn im Schuljahr weniger als 32 Lektionen erteilt worden sind und ein Nachholen aus Gründen, die bei der Musiklehrperson oder der Musikschule Uri liegen, nicht möglich ist.

Das Schuljahr der Musikschule Uri richtet sich nach dem Schuljahr der jeweiligen Gemeinde. Es beginnt aber in der Regel erst ab der zweiten ordentlichen Schulwoche, damit die organisatorischen Bereiche rechtzeitig geregelt werden können.

Die Unterrichtszeiten sind in der Regel ausserhalb des ordentlichen Schulunterrichts anzusetzen. Ausnahmefälle sind von den zuständigen Instanzen zu bewilligen.

3.4 Einschränkungen

Pro Schülerin oder Schüler im Volksschulalter gelten maximal 45 Minuten Einzelunterricht pro Woche als beitragsberechtigt.

3.5 Qualität und Qualitätssicherung

Die Musikschule Uri stellt sicher, dass

- a) der Unterricht durch fachlich-pädagogisch ausgebildete Lehrkräfte erteilt wird;
- b) der Unterricht spätestens nach Ablauf eines Schuljahres nicht fortgesetzt wird, wenn dessen Fortführung nicht mehr sinnvoll erscheint;
- c) die Leistungen benutzerfreundlich und dienstleistungsorientiert erbracht werden;
- d) die Bereiche Personal, Administration und Musik fachlich qualifiziert geleitet werden;
- e) sie eine administrative Infrastruktur aufweist, damit die anfallenden Aufgaben sach- und zeitgerecht erledigt werden können;
- f) Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte im Bedarfsfall beraten werden;
- g) Eltern, Schülerinnen und Schüler ausreichend und rechtzeitig informiert werden;
- h) die Mitarbeitenden sich beruflich fort- und weiterbilden;
- i) die Qualität intern und extern evaluiert wird.

3.6 Weitere Angebote

Die Musikschule Uri kann weitere Angebote oder Tätigkeiten nach ihrem Ermessen aufnehmen. Der entsprechende Aufwand ist in der Rechnung getrennt von den subventionierten Tätigkeiten aufzuführen und es ist sicher zu stellen, dass die Beiträge des Kantons nicht für diese Tätigkeiten verwendet werden.

3.7 Zusammenarbeit mit den Gemeinden

Die Musikschule Uri ersucht die zuständigen Organe der Gemeinden rechtzeitig um Bewilligung der Räumlichkeiten, die für den Musikunterricht und die Durchführung übriger Veranstaltungen benötigt werden.

Die Musikschule Uri informiert die Gemeinden regelmässig über Tätigkeiten und Veranstaltungen in den einzelnen Gemeinden.

3.8 Zusammenarbeit mit der Kantonalen Mittelschule

Die Musikschule Uri stellt sicher, dass die Schülerinnen und Schüler der 1. bis 3. Gymnasialklassen den Unterricht zu gleichen Bedingungen besuchen können, wie die Schülerinnen und Schüler der Volksschule.

Für den Unterricht ab der 4. Gymnasialklasse und ab der 1. Klasse der Fachmittelschule (FMS) ist die Schulleitung der Kantonalen Mittelschule zuständig. Die Musikschule arbeitet in diesem Bereich mit der Kantonalen Mittelschule zusammen.

Sollte Musik als Schwerpunkt- oder Grundlagenfach in die 3. Klasse vorverlegt werden, ist die Schulleitung für die Organisation des Unterrichts für jene Schülerinnen und Schüler zuständig, welche das Fach Musik wählen.

3.9 Weitere Zusammenarbeit und Informationspolitik

Die Musikschule Uri arbeitet mit den verschiedenen Musikorganisationen im Kanton Uri zusammen.

Die Musikschule Uri betreibt eine offene und transparente Informationspolitik.

4 Finanzielle Bestimmungen

Beiträge

a) an die Besoldung der Lehrpersonen

Die Höhe der Beiträge an die Besoldung richtet sich nach Artikel 3 bis Artikel 4 der VMV. Es wird ein Beitrag pro Stunde gehaltener, beitragsberechtigter Unterricht ausgerichtet, dessen Höhe jährlich mit dem Budget festgelegt wird.

b) an die Administrativkosten und die Weiterbildung

Der Kanton richtet der Musikschule Uri an die Administrativkosten einen Beitrag pro beitragsberechtigte Schülerin und beitragsberechtigten Schüler aus. Der Betrag wird jährlich mit dem Budget festgelegt.

Der Kanton richtet der Musikschule Uri jährlich einen Beitrag an die Weiterbildung ihrer Lehrpersonen aus. Der Betrag wird durch den Regierungsrat jährlich mit dem Budget festgelegt.

Zahlungsmodalitäten

Der Kanton leistet der Musikschule Uri jeweils am 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober Akontozahlungen für das nachfolgende Quartal.

Höhe der Schulgelder

Die Höhe der Schulgelder ist so zu gestalten, dass das Rechnungsjahr ausgeglichen ist.

5 Aufsicht (Controlling) des Kantons

Berichterstattung

Die Musikschule Uri zeigt jährlich in einem schriftlichen Bericht an die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) auf, wie die vertraglichen Vorgaben eingehalten wurden.

Jahresrechnung und Bilanz

Die Musikschule Uri hat der BKD jährlich bis zum 30. Juni ihre Jahresrechnung und Bilanz sowie das Budget für das Folgejahr vorzulegen.

Finanzielle Kontrolle

Die BKD kontrolliert jährlich unter Beizug der Finanzkontrolle die Jahresrechnung der Musikschule Uri. Die Musikschule Uri hat die erforderlichen Unterlagen unaufgefordert bereitzustellen.

Personalblatt der Lehrkräfte

Die Musikschule Uri hat der BKD ein Personalblatt einzureichen, das alle Angaben enthalten muss, damit die beitragsberechtigte Besoldung fachgerecht festgelegt werden kann. Das Personalblatt muss von der Musikschule Uri vorgängig auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft werden.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Kündigung und Anpassung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende eines Schuljahres (31. August) gekündigt werden.

Im gegenseitigen Einvernehmen sind Vertragsanpassungen jederzeit möglich.

6.2 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. August 2014.

Altdorf, 22. Januar 2008

Musikschule Uri
Andreas Bissig, Präsident



Oswald Walker, Kassier



Bildungs- und Kulturdirektion
Josef Arnold, Regierungsrat

